



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 11.11.2010 wurde Herrn Cord Drewes eine Baugenehmigung für den Neubau eines Ferkelaufzuchtstalles für 1920 Ferkel und drei Futtermittelsilos erteilt. Die Baugenehmigung wurde von einer Nachbarin angefochten. Die gerichtlichen Verfahren zogen sich über mehrere Jahre und Instanzen hin (Urteil VG Stade vom 14.11.2013, 2 A 2625/12; Urteil des OVG Lüneburg vom 09.06.2015, 1 LC 25/14; Urteil des BVerwG vom 27.06.2017, 4 C 3.16; Urteil des OVG Lüneburg vom 30.06.2021, 1 LC 120/17). Mit dem letzten Urteil des OVG Lüneburg ist das gerichtliche Verfahren abgeschlossen. Die Baugenehmigung wurde für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, da ein absoluter Verfahrensfehler vorliegt. Vor der Genehmigung wäre aufgrund nachträglicher Kumulation des Stalles 3 mit dem Stall 10 nach § 3b Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 UVPG 2010 analog i.V.m. Anlage 1 Nrn. 7.9.3, 7.8.3 und 7.11.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit erforderlich gewesen.

Der Verfahrensfehler ist heilbar und die gemäß UVPG erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde nachgeholt. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen
 - Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
 - Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
 - Naturdenkmäler sind nicht betroffen
 - Innerhalb des Wirkradius von 1.000 m befinden sich zwei Wallhecken sowie ein Gebiet, das die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (LSG 023 „Grünland zu Fuße des Brommelbergs“). Die diesbezügliche weitergehende Prüfung wurde mit folgendem Ergebnis durchgeführt:
- Die Schutzzwecke des potentiellen LSG werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt, da in dem Wirkradius von 1.000 m lediglich ein Anteil von ca. 12% der Fläche des LSG 023 betroffen ist, hiervon sind zudem rund 50% als Ackerfläche einzustufen (siehe beigefügte Darstellung des LSG 023 v. 01.11.2022).

- Ca. 600 m westlich vom Vorhabenstandort befinden sich 2 Wallhecken mit einer Länge von ca. 145 m. Wallhecken sind nach § 22 (3) NAGBNatSchG i.V.m. § 29 (1) Satz 1 BNatSchG gesetzlich geschützte, stickstoffempfindliche Landschaftsbestandteile. Der luftgebundene Stickstoffeintrag ist jedoch grundsätzlich im Verhältnis zu direkten Einwirkungen über den Boden- oder den Wasserpfad vernachlässigbar. Demnach sind in der Regel keine Beeinträchtigungen der Wallhecken durch das Vorhaben zu erwarten.

- Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen
- Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in mehr als 600 m Entfernung, sodass von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken bestehen
- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG sind nicht betroffen
- Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sind nicht betroffen
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind nicht betroffen
- Die zum Vorhabenort nächstgelegenen Baudenkmale nach § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG liegen in südlicher Richtung ca. 200 m entfernt (reetgedecktes Wohn-/Wirtschaftsgebäude und Scheune in der Bachstraße 6). Ein weiteres Baudenkmal (Scheune, Katenberg 7) befindet sich in südwestlicher Lage im Abstand von über 600 m. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmale sind aufgrund der räumlichen Distanz und hinsichtlich eines Stickstoffeintrags auf die Reetdacheindeckung bedingt durch die vorherrschende Hauptwindrichtung nicht zu erwarten. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken.

Die erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S.

Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Rotenburg (Wümme), den 06.04.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat